

Satzung des Eissportclub Haßfurt e.V.

I. Name und Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 22.12.2004 gegründete Verein führt den Namen Eissportclub Haßfurt e.V. (Abkürzung ESC Haßfurt e.V.) hat seinen Sitz in Haßfurt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nummer VR20668 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und Mitglied der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Die Schiedsgerichtsbarkeit des BLSV und BEV oder DEB findet Anwendung. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines Jahres. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Eishockeysportes und des Eiskunstlaufes. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß Vorgebildeten Übungsleitern
- Abhalten von Versammlungen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, der nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen durch den Vorstand ernannt werden, die als besondere Förderer des Vereins anzusehen sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muss spätestens am 15. Februar dem Vorstand zugegangen sein. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Ausschluss, den der Vorstand bei einem das Ansehen oder Interessen des Vereins schädigenden Verhalten mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausspricht oder durch den Tod des Mitglieds. Das Ausscheiden aus dem Verein beendet automatisch auch alle Vereinsämter dieser Person. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Aktive Mitglieder haben zusätzlich einen Spartenbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Aufnahme-gebühr sowie der Mitglieds- und Spartenbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss

festsetzt. Etwaige Kosten, die dem Verein durch nicht gedeckte Konten oder unberechtigte Widersprüche entstehen, werden in Rechnung gestellt.

III. Vereinsorgane

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Den Gesamtvorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:

- a) der Vorstand Finanzen und Sponsoring
- b) der Vorstand 1. Mannschaft
- c) der Vorstand Nachwuchs und Eiskunstlauf

Die Bereiche werden mit mindestens einem Vorstand besetzt. Eine doppelte Besetzung der Bereiche ist bis zu einer maximalen Vorstandsanzahl von 7 Vorständen möglich. Die Mindestanzahl der Vorstände beträgt 3, wobei auch 1 Vorstand bis zu max. 2 Bereiche vertreten kann.

Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte. In den Vorstand können nur Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch einen der mindestens drei Vorstände vertreten. Der Vorstand wie auch die Abteilungen können sich Geschäftsordnungen mit Geschäftsverteilung geben.

§ 9 Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Gibt es mehr als zwei Bewerber für eine Position und es wurde keine absolute Mehrheit erzielt, dann führen diejenigen 2 Bewerber eine Stichwahl durch, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen. Die Wahlen können auch durch Akklamation erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür ausgesprochen haben.

Der Vorstand bleibt bei Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Annahme der Wahl durch die neuen Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.

§ 11 Arbeitsweise des Vorstands

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter jeweils ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

Der Verein wird von jedem Vorstand einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Rechtsgeschäften ab 1.000,00 € die Zustimmung aller 3 Bereichsvorstände vorliegen muss. Bei Rechtsgeschäften oberhalb von 5.000,00 € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoring Verträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben), für die die Zustimmung aller Vorstände erforderlich ist, kann die Kompetenz zum Abschluss dieser Rechtsgeschäften auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 12 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und spätestens bis zum 30.09. nach Ende des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss der Mehrheit des Vorstandes einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt: Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichts, die Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages, Wahl des Vorstandes, Beschlussfassung über Anträge, Abänderung der Satzung, Bestellung des Kassenprüfers, Auflösung des Vereins.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Einladungen in elektronischer Form (E-Mail) sind zulässig.

§ 13 Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat seine Stimme. Gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens fünf Tage vor Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vereins.

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von einem vom Vorstand bestimmten Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

Der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampf-betriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

IV. Vereinsauflösung

§ 16 Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung ist die Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haßfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

V. Inkrafttreten

§ 17

Diese Satzung ersetzt die bestehende Satzung des Vereins. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.06.2024 gefasst, beschlossen und genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.